

Vertragsverletzungen bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben Kooperationsicherungsverfahren durchführen. Kooperationsicherungsverfahren werden als Verfahren ohne Antrag durchgeführt.

(2) Kooperationsicherungsverfahren sind durch das Staatliche Vertragsgericht in enger Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der beteiligten Partner bzw. den zentralen Staatsorganen durchzuführen.

(3) Kooperationsicherungsverfahren sind unter Mitwirkung von Schiedsrichtern durchzuführen. Als Schiedsrichter sind insbesondere Mitarbeiter der übergeordneten Organe der Partner zu beteiligen.

(4) In Kooperationsicherungsverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht die Ursachen für die Gefährdung der Vertragserfüllung bzw. den Eintritt der Vertragsverletzung zu ermitteln und kann "in Auflagen von den Partnern und den Leitern der im § 7 Abs. 1 genannten Organe im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung Maßnahmen zur Sicherung der Vertragserfüllung oder zur Verringerung der Folgen von Vertragsverletzungen verlangen."

§11

Der §19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, vor Einleitung eines Schiedsverfahrens alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu einer eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles zu gelangen.

(2) Die eigenverantwortliche Lösung hat auf der Grundlage des sozialistischen Rechts unter umfassender Aufklärung des Sachverhalts zu erfolgen. Soweit erforderlich, ist die eigenverantwortliche Lösung unter Einbeziehung von Betrieben und Einrichtungen der Kooperationskette sowie unter Einschaltung der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane vorzunehmen.“

§12

Der § 19 a wird neu aufgenommen:

„§ 19 a

Das Staatliche Vertragsgericht vollstreckt auf Antrag des Berechtigten die im Rahmen einer eigenverantwortlichen Lösung schriftlich eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen. Die Vollstreckung erfolgt entsprechend §§ 45 ff. Anträge auf Vollstreckung sind durch Beschluß zurückzuweisen, wenn die eingegangene Verpflichtung nicht vollstreckungsfähig ist.“

§13

Der §22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat grundsätzlich einen Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens durch Beschluß zurückzuweisen, wenn es die Partner unterlassen haben, eine eigenverantwortliche Lösung gemäß § 19 anzustreben, oder wenn der Antrag so erhebliche Mängel aufweist, daß dem Staatlichen Vertragsgericht eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht möglich ist. Für die Zeit der Anhängigkeit eines Antrages ist die Verjährung für den geltend gemachten Anspruch gehemmt. Ein durch Beschluß zurückgewiesener Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens kann erneut gestellt werden. Das

Staatliche Vertragsgericht kann den Partnern auch aufgeben, den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen.“

§14

(1) Der §23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Verfahren ohne Antrag hat das Staatliche Vertragsgericht Einfluß zu nehmen auf die volkswirtschaftlich optimale Gestaltung -der für die Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben notwendigen Wirtschaftsverträge sowie auf die allseitige Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Verfahren ohne Antrag sind durch das Staatliche Vertragsgericht auch einzuleiten, wenn es schwerwiegende Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit beim Abschluß und der Durchführung von Wirtschaftsverträgen durch Betriebe und Einrichtungen feststellt.“

(2) Der § 23 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat ausgehend von der volkswirtschaftlichen Entwicklung die jeweiligen Schwerpunkte für die Einleitung von Verfahren ohne Antrag festzulegen.

(4) Zur Vorbereitung von Verfahren ohne Antrag kann das Staatliche Vertragsgericht Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organen durchführen.“

§15

Der § 25 a wird neu aufgenommen:

„§ 25 a

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat seine Tätigkeit auf die Durchführung von Schiedsverfahren zur Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zu konzentrieren, die für die Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben wesentlich sind (wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren).

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren vorrangig durchzuführen. Es hat dabei eine komplexe Lösung der Probleme zu sichern und die bei der Planung und Leitung der Kooperationsbeziehungen festgestellten Mängel umfassend auszuwerten. Wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren sind durch das Staatliche Vertragsgericht in enger Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen durchzuführen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat seine Entscheidungen in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung zu treffen.“

§16

Der § 25 b wird neu aufgenommen:

„§ 25 b

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren als Grundsatzverfahren durchführen, wenn damit den Betrieben und Einrichtungen eine grundsätzliche Orientierung für eine optimale Organisation ihrer Kooperationsbeziehungen auf der Grundlage von Wirtschaftsver-